

Anhang

Reglement der Gemeinde Schaan (vom 1. Juli 1974)

Richtlinien für die Strassenbenennung und Gebäudenummerierung.

1. Die Benennung von Strassen, Wegen und Plätzen sowie die Abänderung bestehender Namen erfolgt durch den erweiterten Gemeinderat.
2. Strassenbezeichnungen sollen nach Möglichkeit den bestehenden Flurnamen angepasst werden.
Gebäude bzw. Gebäudegruppen, die an keiner durchgehenden oder bezeichneten Strasse oder Weg liegen, erhalten die Numerierung von der Strasse aus, von welcher sie erschlossen sind.
3. Folgende Gebäude sind mit Nummern zu versehen:
 - a) öffentliche Gebäude
 - b) Wohnhäuser
 - c) Geschäfts- oder Gewerbebetriebe
4. Bei der Gebäudenummerierung ist in der Regel bei dem dem Ortsmittelpunkt (Knotenpunkt Lindenplatz) näher gelegenen einen Ende der Strasse zu beginnen.
Die Numerierung beginnt bei der Strasse in der Regel mit 1 bzw. 2. Die Gebäude auf der linken Strassenseite erhalten die ungeraden, diejenigen auf der rechten Seite die geraden Nummern.
An die Numerierung der vorherigen Strasse kann ausnahmsweise angeschlossen werden, wenn dadurch eine bessere Übersicht erreicht wird.
Ebenso können ausnahmsweise Gebäudegruppen und nur einseitige Gebäudereihen fortlaufend gerade und ungerade nummeriert werden.
5. In geschlossenen überbauten Gebieten erfolgt die Numerierung nach Massgabe des jetzigen Gebäudeabstandes in der Weise, dass die enger überbaute Strassenseite fortlaufend gerade oder ungerade nummeriert wird. Den gegenüberliegenden Gebäuden werden die Nummern so zugeteilt, dass die Zahlen auf beiden Seiten einander möglichst entsprechen (z.B. 11/12, 19/20).
6. In Zonen, in denen die geschlossene Bauweise gestattet, aber die Überbauung noch nicht vollständig ist, soll auf je 10 m Strassenseite eine Nummer reserviert werden, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch später evtl. Nummern ausfallen.